

sind. \n \n Im Übrigen wies es die Klage, soweit es auf diese eintrat, unter entsprechenden Prozesskostenfolgen ab (Dispositivziffern 2-4). Der Kläger führte dagegen Berufung. In deren teilweisen Guttheissung hob das Kantonsgericht am 22. September 2020 (ZK1 2020 8) Dispositivziffern 2-4 des angefochtenen Urteils abgesehen von der Abweisung der Klagebegehren Ziff. 2 und Ziff. 3 (Feststellung und Eintragung einer Dienstbarkeit) auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. Das Bundesgericht trat auf eine Beschwerde des Klägers gegen den Berufungsentscheid nicht ein (BGer 5A_909/2020 vom 30. August 2021). \n b) Mit Urteil vom 17. Dezember 2021 hiess das Bezirksgericht mit Ausnahme der vom Kantonsgericht bestätigten Abweisung der Klagebegehren Ziffern 2 und 3 teilweise gut. Seine Gerichtskosten von insgesamt Fr. 15'300.00 (inkl. Schlichtungsverfahren) und die Kosten des ersten Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.00 auferlegte es je zur Hälfte den Parteien (ZGO 2021 11). Die von beiden Parteien dagegen erhobenen Berufungen wies das Kantonsgericht mit Urteil vom 28. März 2023 teilweise gut. Die \n Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 10'000.00 wurden je zur Hälfte den Parteien auferlegt. Parteientschädigungen wurden wie erstinstanzlich keine zugesprochen (ZK1 2022 13 und 14). Das Bundesgericht wies eine Beschwerde des Klägers gegen den zweiten Berufungsentscheid ab, hiess indes diejenige der Beklagten teilweise gut. Es hob die Urteile des Kantonsgerichts vom 22. September 2020 (ZK1 2020 8) und vom 28. März 2023 (ZK1 2022 13 und 14) insoweit auf, als sie die Guttheissung der Klagebegehren Ziff. 1.3 bis 1.5 und Ziff. 4 umfassen und entschied in der Sache abschliessend, soweit es die Beschwerde nicht abwies (BGer 5A_357 und 369/2023 vom 25. Juni 2024 Dispositivziff. 3). Zur Neuverteilung der Kosten des kantonalen Verfahrens wies es die Sache an das Kantonsgericht zurück (ebd. Dispositivziff. 4). \n 2. Die Beklagte beantragt bezüglich der noch offenen Neuverteilung der Kosten in den kantonalen Verfahren innert angesetzter Frist eine Prozesskostenverteilung im Verhältnis von 1/20 zu 19/20 zulasten des Klägers und ausserechtliche Entschädigungen von erstinstanzlich Fr. 15'437.85 und zweitinstanzlich Fr. 17'000.00 (ZK1 2024 23 KG-act. 3). In der Stellungnahme dazu verlangt der Kläger, der Beklagten sei ein Kostenanteil von zumindest 1/8 aufzuerlegen sowie er zu verpflichten, sie, höchstens, erstinstanzlich mit Fr. 12'864.90 und zweitinstanzlich insgesamt mit Fr. 10'500.00 zu entschädigen (ebd. KG-act. 5). Kostennoten wurden keine eingereicht und auf solche auch nicht hingewiesen. \n 3. Die Parteien machen geltend, dass das Kantonsgericht im zweiten Berufungsverfahren an sein Urteil vom 22. September 2020 gebunden war. Das Kantonsgericht konnte daher die im zweiten Berufungsverfahren aufgegriffene Behauptung der Beklagten nicht mehr berücksichtigen, wonach der Kläger schon an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom \n 28. November 2018 zugestanden habe, der Vergleich solle entsprechend der Auffassung eines ehemaligen Richters nur die damals störenden Pflanzen umfasst haben (vgl. ZK1 2022 13 und 14 vom 28. März 2023 E. 2 vor lit. a und insbes. auch lit. c). Dazu bleibt anzumerken: Die Beklagte trug dem Bundesgericht nicht vor, dass sie dieses angebliche Zugeständnis der Gegenpartei schon im ersten kantonalen Berufungsverfahren in diesem Verständnis als erheblichen äusseren Umstand für ihre Vergleichsauslegung geltend gemacht habe. Das Bezirksgericht begründete denn auch im ersten Urteil seine alternative objektivierte Vergleichsauslegung nicht näher, stützte diese insbesondere nicht auf die damals umstrittene richterliche Auffassung ab und nahm dazu auch den beantragten Zeugenbeweis nicht ab (ZGO 2017 18 Vi-act. 24 \n HVP S. 8 zu Ziff. 58 sowie S. 12 sowie Urteil des Bezirksgerichts vom 17. Dezember 2019 E. 6.2.3.8). Dass das Bundesgericht auf im ersten Berufungsverfahren

unbeanstandet ungeklärt gebliebene Tatsachen zurückkam, kann also nicht dem Kläger angelastet werden. Aufgrund dieser besonderen Umstände (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.